

Demütigung veranlaßte die latinischen Bundesstädte, die Vorherrschaft desselben abzuwerfen. Auch in diesem Kampfe scheint die geschwächte Stadt unterlegen zu sein, obwohl in der Überlieferung die Schlacht am kleinen See Regillus unweit Tusculum (496?), in welcher sich die beiden feindlichen Heerführer nach Heroenweise im Zweikampfe gemessen haben sollen, zu Gunsten der Römer endet. Die Sage läßt gerade in dieser Zeit der Bedrängnis erst einen Diktator, einen Heermeister (*magister populi*) mit unbeschränktem Oberbefehl auf 6 Monate, aufstellen und nennt als ersten den J. Larcus Flavius. Als die Etrusker dem Syratusaner Hieron bei Cumä (474) erlegen waren, hob sich wieder Rom's Macht. Aber es ist zunächst nicht mehr Vorort des latinischen Städtebundes, sondern steht auf dem Boden der Gleichberechtigung, wie sie sich in *conubium*, Festgemeinschaft, Erwerbs- und Handelsfreiheit kundgibt, mit den Bundesgenossen zu gegenseitigem Schutz und Trutz zusammen. In den zahlreichen Fehden mit den übrigen kleinern Nachbarn, den Äquern, Volskern u. a., handelte es sich mehr um Raub und Verwüstung als um Obmacht; aber allmählich gewann Rom doch im Bunde mit den Latinern und den Hernikern die Herrschaft über diese.

Die in die erste Zeit verlegte Einwanderung eines vornehmen und stolzen Sabiners Atta Clausus (*Appius Claudius*) mit 5000 Klienten nach Rom ist nur Familiensage vom Stammvater des Claudiergeschlechtes, das mit Britannicus, dem Sohne des Cäsar Claudius, endete. Das Patriciergeschlecht saß schon in der Königszeit in Rom. Unbeugbarkeit und Stolz scheinen bei demselben Erbfehler gewesen zu sein.

Die Beseitigung der Königswürde hatte offenbar einen Rückgang der äußern Macht des Staates und innere Unruhen zur Folge, deren Endergebnis der Ersatz des Alleinherrschers durch zwei Herrscher war. Die priesterlichen Obliegenheiten des Königs gingen auf den genannten *rex sacrorum* über, der unter der Aufsicht des *Pontifex* stand. Die übrigen Königsrechte militärischer und richterlicher Gewalt übten die zwei *praetores* (Herzöge), Feldherren, später (seit 450) *consules* (d. i. Amtsgenossen) genannt, jeder für sich uneingeschränkt; und doch war ihre Macht wesentlich beschränkt: 1. durch die Kollegialität, da der Amtsgenosse gegen die Amtshandlungen des andern sein Veto einlegen konnte; 2. durch die Annuität, die einjährige Dauer des Amtes; 3. durch die Verantwortlichkeit gegenüber dem souveränen patricischen Volke, das seine obersten Beamten durch Wahl mit ihrer Macht betraut, aber auch nach Ablauf des Amtsjahres Rechenschaft fordern kann. Von den Abzeichen königlicher Gewalt blieben den Konsuln die purpurverbrämte Toga (*praetexta*) und ein mit Elfenbein verzierter Klappstuhl (*sella curulis*). Zwölf Viktoren (Vorlader), welche die Rutenbündel (*fascies*) mit einem Beile (*securis*) trugen, gingen jedem Konsul voran; in der Stadt, wo die mili-